



Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) vom 31.01 1991 (BGBl. I S. 169) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts (ZuständigkeitsVO-Sprengstoff) vom 04.08.1992 (GVOB1. M-V S. 534) wird folgendes angeordnet:

In den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Ortsteilen des Landkreises Nordwestmecklenburg ist aus Gründen der Brandgefahr am 31.12.2017 und 01.01.2018 verboten:

1. im Umkreis von 200 m um brandgefährdete Objekte (wie z.B. reetgedeckte Gebäude, Holzlager, Scheunen und Stallungen u.ä.) das Abbrennen von Raketen und sogenannten „Römischen Lichtern“,
2. im Umkreis von 100 m um brandgefährdete Objekte (wie z.B. reetgedeckte Gebäude, Holzlager, Scheunen und Stallungen) das Abbrennen von Kanonenschlägen, Knallfröschen und sonstigen Feuerwerkskörpern der Kategorie F 2,
3. in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2,
4. das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 in den Ortsteilen Schattin, 23942 Barendorf und Groß Schwansee sowie Blüssen.
5. das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen in den Orten Grieben und Wohlenberg.
6. das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen in den Orten Roxin und Kirch Mummendorf.
7. das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 in der Hansestadt Wismar in den Bereichen, Ortsteil Hoben, Fischkaten, Seestraße in Redentin, Klußer Damm ab Einfahrt Arndt Straße in Richtung Lübow, Gewerbegebiet Haffeid.

gez. Schleese

Im Internet unter <http://www.nordwestmecklenburg.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> mit Ablauf des 23.11.2017 öffentlich bekannt gemacht.